

und am 1. Juli muss die com. oct. Ss. Apost. vorangestellt, sowie auch in der heiligen Messe die Praefatio de Apostolis nicht aber die die Cruce genommen werden. In ähnlicher Weise ist in den Kirchen der hl. Apostel Simon und Judas am 2. und 3. November das officium de octava Omniaum Sanctor. cum comm. oct. Ss. Apost. zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei die Bemerkung gestattet, dass die im Octavarium Romanum stehenden Lectionen der Herz Jesu-Octave im dritten Nocturn Homilien enthalten über ein Evangelium aus der Abschiedsrede Jesu, das nur in einigen Diöcesen ex indulto in der Messe gelesen wird, während das für die ganze Kirche vorgeschriebene Messformular die Durchbohrung der Seite Jesu als evangelische Perikope hat. Man wird also in den betreffenden Kirchen für die etwa freien Tage infra Octavam, sowie für den Octavtag des Herz Jesu-Festes aus dem Octavarium nur die Lectionen des zweiten Nocturn benützen können; für den dritten Nocturn bieten entsprechende Homilien die im appendix des Breviers stehenden, und in die meisten Propriien aufgenommenen Feste Commemoratio Passionis Dni (Dienstag nach Sexagesima) Saceror. quinque Vulnerum (Freitag nach Oculi) sowie das Votiv-Officium de Passione Dni am Freitag.

Groß-Strehliß D.-S. Relig.-Prof. Rudolf Buchwald.

XVIII. (Caution — ein Restitutionsobject.) Silverius kommt ins Confessionale und bekennt, dass er dem A. vor Jahren hundert Gulden veruntreut habe. Er will das ungerechte Gut zurückstellen, aber jetzt sei es ihm nicht möglich. Er habe zwar eine Aufstellung mit kleinem Gehalte, aber eine zahlreiche Familie, so dass er sehr knapp für den Unterhalt sorgen könne. Einige hundert Gulden betrage seine Caution. Wenn er einmal in Pension gehe und die Caution zurückbekomme, werde er dem A. sein Gut zurückerstatteten. Kann sich der Confessarius mit einem solchen Versprechen zufriedengeben? Vorausgesetzt, dass Silverius bona fide in seiner Rechtsanschauung, und keine Hoffnung vorhanden, dass er zu einer früheren Rückerstattung zu bewegen ist, so mag der Beichtvater es hingehen lassen, nur soll er ihm auftragen, dann, wenn er die Caution zurückbekommt, das fremde Gut zu erstatten sammt allem Verluste, welcher dem A. erwachsen ist. Sonst aber hat sich der Beichtvater die Regel vor Augen zu halten: Restitutio fieri debet, quamprimum fieri potest sine gravi incommodo. Müller Moral II. § 150. Das Aufgeben der Aufstellung wird man von Silverius nicht sofort fordern können, da er mit seiner Familie einer großen Noth ausgesetzt würde, aber es könnte ihm aufgetragen werden, er möge sich um eine Stelle umsehen, wo er keine Caution braucht, und wenn diese dann frei, soll er Restitution leisten. Wenn er trotz aller Be-

mühung eine solche Stelle nicht finden kann, so wird ihm gerathen werden müssen, er solle durch eine Nebenbeschäftigung trachten, sich mehr als den Lebensunterhalt zu verdienen oder durch außergewöhnliche Sparsamkeit etwas zu erübrigen, was er zur Abstattung des fremden Eigenthumes verwenden könnte. Gelingt ihm all das beim guten Willen nicht, dann möge er doch dafür sorgen, dass seine Caution ihm einst zurückgestellt werde und nicht verloren gehe, damit er seiner Restitutionspflicht doch seinerzeit genügen könne.

Eibesthal, Niederösterreich. Pfarrer Franz Riedling.

XIX. (Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren?) Der hl. Karl Borromäus verordnete im 6. Mailänder Provincialconcil, dass das Tabernakel zu benedicieren sei. Auf diese Bestimmung fußend, behaupten Gavantus (Manuale Episc. Benedictio 15.), Baruffaldus tit. 68. n. 1. und Catalanus in Rit. Rom. tit. 8. c. 25. n. 4., die Benediction des Tabernakels sei nothwendig und zwar müsse sie geschehen mit der im Rit. Rom. tit. 8. cap. 23. enthaltenen Formel: Benedictio Tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda. Dieser Auffassung widerpricht mit Recht Cavalieri (tom. IV. cap. 11. n. 8.), weil diese Benedictionsformel nicht auf das Tabernakel im gewöhnlichen Sinne passe, sondern nur der Pyxis zukomme, wie aus dem Wortlaute dieser Benediction erhelle: vasculum pro corpore D. N. J. C. in eo condendo fabricatum. Ueberdies ist nirgends in den Rubriken von einer Segnung des Tabernakels die Rede, und daher besteht auch nicht ein allgemeines Gebot, das zur Benediction des selben verpflichtet. Die S. R. C. hat allerdings unter dem 16. Nov. 1649 in Jannen. ad 5. n. 1613. die Benediction der Pyxis, des Osten-soriums und der Lunula vorgeschrieben, weil sie unmittelbar mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen, allein des Tabernakels geschieht keine Erwähnung. Aus der Auffchrift obiger Benedictions-formel: Benedictio tabernaculi seu vasculi sowohl des Missale wie des Rit. Rom. lässt sich keine Verpflichtung ableiten; denn das Wort tabernaculum ist in der liturgischen Sprache sehr oft gleichbedeutend mit Osten-sorium, wie sowohl aus dem Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 32. n. 14. und n. 27., als auch aus dem Rit. Rom. tit. IX. cap. 5. n. 2. erhellt, an welchen Stellen das Osten-sorium einfach: tabernaculum genannt wird, oder es heißt: Osten-sorium seu tabernaculum. Und in der Bedeutung von Osten-sorium ist auch das Wort tabernaculum in der Auffchrift obiger Benedictionsformel zu fassen.

Wenn auch keine positive allgemeine Verpflichtung zur Benediction des Tabernakels besteht, so kann die Benediction doch vorgenommen werden, wie selbst Cavalieri l. c. n. 9. gesteht und zwar mit der